

Satzung des Vereins

"Förderverein der Gebrüder-Grimm-Grundschule Ludwigsfelde"

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Gebrüder-Grimm-Grundschule Ludwigsfelde eV".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 14974 Ludwigsfelde, Ernst-Thälmann-Str. 35
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zossen einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08.-31.07. des folgenden Jahres). Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§2 Vereinszweck

Der Verein will die Gebrüder-Grimm-Grundschule Ludwigsfelde in Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen, indem er die Gestaltung des Schullebens und des schulischen Lernens fördert.

Dieser Zweck wird erreicht insbesondere durch finanzielle, materielle, personelle Förderung

- der Zusammenarbeit zwischen Schulträger (Schulleitung), Eltern und Grundschulern
- zur Verbesserung der Qualität der Lernumgebung, wie Schulanlage, Schulgebäude, Klassenräume u.a.
- von Veranstaltungen der Gebrüder-Grimm-Grundschule, wie z.B. Schulfeste, Theater- / Choraufführungen, Informationsveranstaltungen, Einschulungsfeste, Sportfeste, u.a.
- des Aufbaus oder Ausstattung von Einrichtungen, die das musisch-künstlerische Schulprofil der Gebrüder-Grimm-Grundschule unterstützen, z.B. Einrichtung einer Aula, Erweiterung der Angebote in Kunst- / Musikräumen.

Ferner tritt der Verein für den kontinuierlichen Aufbau der Gebrüder-Grimm-Grundschule ein und pflegt die Zusammenarbeit mit den für die Schulbelange zuständigen Stellen.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliederbeiträge und Spenden werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Mittel, die dem Verein unter einer dem Vereinszweck fremden Bestimmung zugewendet werden, dürfen nicht angenommen werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigsfelde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften des Handelsrechts werden, die den Vereinszweck (§2) und die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und seine schriftliche Annahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages ist nicht zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ableben des Mitgliedes
 - b) Auflösung der juristischen Person oder der Gesellschaft,
 - c) Austritt aus dem Verein
 - d) Ausschluß aus dem Verein und
 - e) Streichung von den Mitgliederliste
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Geschäftsjahresende (31.07.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands aus den Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Auschluß entscheidet.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der jährlich im Voraus eingezogen wird.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem /der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister(in),
- sowie dem/der Schriftführer(in)

die durch Wahl berufen werden, sowie dem/der Leiter(in) der Gebrüder-Grimm-Grundschule als geborenes Mitglied.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder bleiben über den Ablauf der Amtsperiode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden, falls diese nicht kürzer als 6 Monate ist, eine(n) Nachfolger(in).

Wird das Ausscheiden erst nach Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt, so hat der Vorstand innerhalb von 6 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung und Vorlage des Jahresberichts und des geprüften Kassenberichts in der Mitgliederversammlung
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern/ Streichung von der Mitgliederliste
- e) Festlegung des Vereinsangebots (Kurse, Vorträge, Beschaffungen u.a.)
- f) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung

2. Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte ein(e) Geschäftsführer(in) einstellen. Diese(r) ist dann berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

3. In allen finanziellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der/die Vorstandsvorsitzende hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gewünscht wird.

2. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, gewöhnlich einmal im Quartal statt.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

4. Der Vorstand kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich/fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem schriftlich /fernmündlich zustimmen.. Auf diese Weise gefaßte Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

5. Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Benennung der Tagesordnung durch den/die 1. bzw. bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung wird von dem/der 1. Vorsitzenden festgelegt.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

4. Jedes Vereinsmitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Es kann sie bei Abwesenheit einem anderen Vereinsmitglied schriftlich übertragen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem /der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister(in) geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich schriftlich. Im übrigen kann die Abstimmung offen erfolgen, wenn alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung einstimmig zustimmen.

3. Bei Wahlen ist gewählt wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat bei mehreren Kandidaten keiner die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültiges Votum. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts und des geprüften Kassenberichts gem §8
- Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen gem §5
- Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands
- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlußfassung über die Aufgaben des Vereins in Übereinstimmung des Vereinszwecks.
- Beschlußfassung über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Aufgabenkataloges für das nächste Geschäftsjahr.

§13 Satzungsänderung

1. Zu Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf einen solchen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Ludwigsfelde, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§16 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus
 - Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - eigenerwirtschafteten Mitteln
 - aus Rücklagen
 - Mitteln aus Spender- und Sponsorentätigkeit
 - staatlichen und kommunalen Mitteln
2. Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung getätigter Beiträge.
3. Die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgt ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken.

§17 Schlussbestimmung

1. Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vereine.
2. Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) des Vereins am 11.07.2000 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Zossen in Kraft.
3. Änderung der Satzung durch Beschluss vom 06.10.2010 (Vereinsname)

Ludwigsfelde, den 11.07.2000

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Stege, Nicole	gez.
Kühn, Olav	gez.
Schlesing, Gabriele	gez.
Schulz, Birgit	gez.
Bernhöft, Rita	gez.
Lenz, Angelika	gez.
Suczawski, Sabine	gez.
Kunze, Renate	gez.
Rudat, Gudrun	gez.
Radke, Oskar	gez.
Richter, Christiane	gez.
Neumann, Marianne	gez.
Gensch, Wilja	gez.
Presia, Sven	gez.